



Reglement für Plattengräber

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Ufhusen, gestützt auf § 18 b Ziff. 2 des Synodalgesetzes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern (Kirchgemeindegesetz KGG) vom 7. November 2007, nach Einsicht in die Botschaft des Kirchenrates vom 4. November 2023, beschliessen das folgende Reglement, ergänzend zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Ufhusen (vorbehältlich des Beschlusses Gemeindeversammlung vom 30.11.2023) für die Plattengräber:

Art. 1 Grabesruhe (zu Art. 15 des Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Ufhusen)

Die Grabesruhe beträgt:

- bei Plattengräbern mit Erdbestattung 20 Jahre
- bei Plattengräbern mit Urne 10 Jahre

Art. 2 Grabbesetzung (zu Art. 16 des Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Ufhusen)

¹In einem Plattengrab mit Erdbestattung (oder Sargbestattung) darf nur eine Leiche beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.

²Zusätzlich ist noch eine Urnenbestattung pro Grab zugelassen, wenn dabei eine Grabesruhe von 10 Jahren gewährleistet ist.

Art. 3 Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz (zu Art. 17 des Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Ufhusen)

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung.

Art. 4 Plattengräber (zu Art. 23 des Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Ufhusen)

¹Die Grabplätze können nach Verfügbarkeit frei gewählt werden.

²Die Plattengräber stehen für Erd- und Urnenbestattungen mit einheitlichen Gedenktafeln zur Verfügung.

³Die Gedenktafeln werden durch die röm.-kath. Kirchgemeinde der Beschriftungsfirma in Auftrag gegeben. Die Firma holt zusätzliche Angaben bei den Angehörigen ein und stellt ihnen die Aufwendungen direkt in Rechnung.

⁴Pro Plattengrab sind eine Blumenschale und für 2 Plattengräber 1 Weihwassergefäss erlaubt. Verkauf durch die röm.-kath. Kirchgemeinde.

⁵Zusätzliche Kreuze oder anderer Grabschmuck ist nicht gestattet.

Art. 5 Bepflanzung, Unterhalt (zu Art. 25 des Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Ufhusen)

¹Bepflanzung der Blumenschalen ist Sache der Angehörigen.

²Bei Vernachlässigung der Bepflanzung kann die Kirchgemeinde zu Lasten der Angehörigen die notwendigen Massnahmen treffen.

Art. 6 Aufhebung der Plattengräber (zu Art. 26 des Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Ufhusen)

¹Nach Ablauf der Grabesruhe werden die Plattengräber im darauffolgenden Jahr aufgehoben. Die Angehörigen werden – sofern möglich – persönlich aufgefordert, die Bepflanzung innert einen Monat zu entfernen.

²Über die nach Ablauf der Frist nicht abgeräumten Blumenschalen verfügt die Kirchgemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

³Die Kosten für die Aufhebung sind Bestandteil der seinerzeit entrichteten Plattengrabgebühr und werden den Angehörigen nicht separat in Rechnung gestellt.

Art. 7 Gebühren (zu Art. 34 des Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Ufhusen)

Die Gebühren werden in einer Gebührenverordnung zu diesem Reglement geregelt. Sie werden vom Kirchenrat gemäss Kirchgemeindeordnung vom 24.04.2019 § 2 festgelegt.



Art. 8 Haftung (zu Art. 36 des Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Ufhusen)

Die Kirchgemeinde Ufhusen übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Gedenktafeln, Blumenschalen, Bepflanzungen und Weihwassergefässe, die durch Naturereignisse, Tiere oder Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

Art. 9 Ausnahmen

Ausnahmen vom geltenden Reglement können nur durch Entscheid des Kirchenrates beschlossen werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Ufhusen, 04. November 2023

IM NAMEN DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE UFHUSEN

Die Kirchgemeindepräsidentin:

Die Aktuarin:

Claudia Schwegler

Regina Lustenberger